

5  
Sozial- und  
Gesundheitswesen

**Satzung der Stadt Kaiserslautern  
für ihre Kindertagesstätten  
(Kindertagesstättensatzung)  
vom 18.04.2016**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.04.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 393 – 394), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I. S. 1166) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (BGBl. S. 79) – in der jeweils geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

---

\*) Änderungen siehe Rückseite

- \* ) geändert durch
- 1) Satzung vom 12.12.2017 gem. Stadtratsbeschluss vom 11.12.2017.  
Die Satzung wurde am 14.12.2017 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der  
Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes  
öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

## **§ 1 Träger**

- (1) Die Universitätsstadt Kaiserslautern unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten. In den Kindertagesstätten können Kinder ab der 9. Lebenswoche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr für einen Teil des Tages oder ganztags aufgenommen werden.
- (2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Aufgabe der Kindertagesstätten umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.  
Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Leitziele des Jugendreferates für die städtischen Kindertagesstätten.
- (2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten ein verbindlicher Auftrag.
- (3) Ergänzend dazu gelten für Kindertagesstätten neben dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe - die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Aufnahme**

- (1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 i.V.m. § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Erziehung in einem Kindergarten in Teilzeitform (vor- und nachmittags bis zu 7 Std.). Er kann alternativ auch in einer Kinderkrippe eingelöst werden, wenn zur Einlösung des Rechtsanspruches nicht genügend Kindergartenplätze zur Verfügung stehen.

- (2) Bezogen auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannte Zielgruppe sind aufnahmeberechtigt:
- a) Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Kaiserslautern haben und
  - b) sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen nach den nationalen Rechtsgrundlagen (z.B. Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz) zulässigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und in Kaiserslautern nicht nur vorübergehend wohnen, d.h. für mindestens sechs Monate hier ihren Wohnsitz begründen.
- (3) Kinder, deren Eltern unter die Regelungen des Nato-Truppenstatutes einschließlich des Zusatzabkommens fallen, können vorbehaltlich der Einlösung der Aufnahmeansprüche der in Absatz 2 unter Buchstaben a) und b) genannten Kinder aufgenommen werden.
- (4) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:

- a) bei Teilzeitplätzen
  - Kinder aus dem zugeordneten Stadtteil bzw. Einzugsbereich der Einrichtung gemäß der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung des Jugendreferates
  - Lebensalter des Kindes
  - Geschwisterkinder
  - Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
  - besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
- b) bei Ganztagsplätzen
  - Kinder von allein Erziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
  - Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.

- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
  - Kinder aus dem der Einrichtung gemäß der Kindertagesstättenbedarfsplanung des Jugendreferates zugeordneten Stadtteil bzw. Einzugsbereich.
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft die Verwaltung des Jugendreferates, vertreten durch die Einrichtungsleitung.
- (6) Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Kindertagesstätte umgehend über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (siehe Merkblatt zum IfSG) zu informieren. Die Kindertagesstätten-Leitung unterrichtet die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungsverpflichtungen und über die von der Kindertagesstätte bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.

#### **§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht**

- (1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter für das Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, andere Erziehungsberechtigte oder an eine abholberechtigte Person.
- (2) Die Aufsichtspflicht umfasst auch den Beförderungsdienst, soweit dieser nach Maßgabe des § 11 Kindertagesstättengesetz vom Jugendreferat zu organisieren ist.
- (3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstätten-geländes.
- (4) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, bei denen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte mitwirken (z.B. Feste, Ausflüge, Martinsumzug), obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Eltern oder den anderen Erziehungsberechtigten.

#### **§ 5 Elternbeiträge, Kostenpauschale für Verpflegung und Windelbedarf**

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge er-

hoben. Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder zu zahlen. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, wird der halbe Monatsbeitrag berechnet.

Anteilige Elternbeiträge für weniger als fünf wöchentliche Betreuungstage sind in begründeten Einzelfällen in Absprache mit der Einrichtungsleitung nur dann möglich, wenn sich zur Auslastung des betreffenden Tagesstättenplatzes eine ergänzende Betreuungsmöglichkeit für ein weiteres Kind anbietet.

Bei zwingenden Gründen wie krankheitsbedingten Fehlzeiten des Kindes von mehr als sechs Wochen wird auf schriftlichen Antrag der Eltern ein Monatsbeitrag storniert.

- (2) Für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Einkommen der Eltern abhängig ist und vom Jugendhilfeausschuss in Form einer Elternbeitragstabelle differenziert nach Teilzeit und Ganztagsbetreuung festgesetzt wird. Hiervon ausgenommen sind Spiel- und Lernstuben, deren Besuch auf Grund der finanziellen Lage der Eltern in der Regel beitragsfrei ist. Eine Ganztagsbetreuung liegt dann vor, wenn die tägliche Besuchszeit des Kindes sieben Zeitstunden übersteigt (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes).
- (3) In Kindertagesstätten, die Teilzeit- und Ganztagsplätze anbieten, können die Eltern entsprechend dem Betreuungsbedarf des Kindes eine auf die Betreuungswoche (Montag bis Freitag) oder den Betreuungsmonat bezogene Kombination aus Teilzeit- und Ganztagsbetreuung wählen. Die Festlegung ist mindestens für sechs Monate verbindlich. Der monatliche Elternbeitrag wird entsprechend dem anteiligen Verhältnis von Teilzeit- und Ganztagsbetreuungstagen berechnet.
- (4) Die monatlichen Elternbeiträge ermäßigen sich für Kinder einer Familie mit zwei Kindern auf 75 Prozent und mit drei Kindern auf 50 Prozent. Für Familien mit vier und mehr Kindern entfallen sie ganz. Maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält (§ 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz).
- (5) Vom Elternbeitrag im Kindergarten befreit sind gemäß § 13 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr. Die Beitragsbefreiung gilt auch, wenn ein Kind dieser Altersgruppe eine Kinderkrippe besucht.
- (6) Die Angemessenheit der Beitragshöhe wird regelmäßig für die unter Zweijährigen und für Schulkinder durch die Verwaltung des Jugendreferates

überprüft, gegebenenfalls entsprechend der Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss des Stadtrates angepasst und für den Zeitraum von mindestens einem Jahr festgelegt.

- (7) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz für die Mittagsverpflegung der Kinder eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben. Sie sollten unter Einbeziehung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätten den Kostenaufwand abdecken, der für die Verpflegung der Kinder anfällt. Die Verpflegungspauschale ist auch für elternbeitragsfreie Kinder zu entrichten.

Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Die halbe Pauschale ist zu entrichten bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats.

Nimmt ein Kind zusammenhängend für mehr als zwei Wochen krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Verpflegung teil, ist ebenfalls die Hälfte der Verpflegungspauschale zu zahlen.

Die Verpflegungspauschalen werden regelmäßig durch die Verwaltung des Jugendreferates überprüft, gegebenenfalls dem Kostenaufwand entsprechend angepasst und mindestens für den Zeitraum eines Kindertagesstättenjahres festgesetzt.

- (8) Bei Anlieferung der Mittagsverpflegung durch einen Cateringservice wird unter Berücksichtigung der von den Eltern festgelegten Verpflegungstage ein gestaffelter pauschaler monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

Bei Preisveränderungen durch den Cateringservice ist die Verwaltung des Jugendreferates berechtigt, eine Anpassung der Kostenbeiträge vorzunehmen.

Die festgelegten Verpflegungstage können mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende geändert werden (Ummeldung).

Die festgelegte Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Die halbe Pauschale ist zu entrichten bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats.

Eine Abmeldung kann immer nur zum Ende des jeweiligen Monats erfolgen.

- (9) Der Windelbedarf eines Kindes wird während der Betreuungszeit von der Kindertagesstätte gestellt. Wegen der damit verbundenen häuslichen Ersparnis werden die Beschaffungskosten über eine monatliche Pauschale gesondert erhoben.

Für Kinder bis zu zwei Jahren ist eine höhere Pauschale zu zahlen als für zwei- bis dreijährige Kinder. Die Höhe der Pauschale wird ermittelt aus dem erfahrungsgemäß durchschnittlichen täglichen Windelverbrauch der jeweiligen Altersgruppe und den im Großhandel üblichen Bezugspreisen.

Die Windelpauschale wird gegebenenfalls zum neuen Kindertagesstättenjahr durch die Verwaltung des Jugendreferates angepasst.

- (10) Die jeweils gültigen Elternbeiträge sind als Anlage 1 beigelegt und Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 6 Beginn und Ende der Zahlungspflicht**

- (1) Die Elternbeiträge, Verpflegungspauschalen und Windelpauschalen sind zum 15. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird. Die Zahlungspflicht für die Windelpauschale endet mit Ablauf des Monats, in dem das Tragen von Windeln entbehrlich wird. Über die Entbehrlichkeit entscheiden die Eltern im Einvernehmen mit der Kindertagesstätten-Leitung.
- (3) Für Kinder, die gemäß § 7 Abs. 2 nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.
- (4) Zur Zahlung des Elternbeitrages und gegebenenfalls der Verpflegungspauschalen bzw. Verpflegungssätze sowie Windelpauschalen verpflichtet sind Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätten aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (5) Die Zahlungspflicht der Eltern endet mit dem Beginn der Beitragsfreiheit eines Kindes gemäß § 13 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes (vgl. dazu § 5 Abs. 5 der Satzung).

### **§ 7 Abmeldung und Ausschluss**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes bzw. andere Veränderungen wie z.B. die Ummeldung von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz sind nur zum Monatsende möglich.  
Die beabsichtigten Veränderungen sind spätestens bis zum 10. des Monats, zu dem sie erfolgen sollen, schriftlich der Kindertagesstätten-Leitung vorzulegen.
- (2) Ein Kind gilt auch dann als abgemeldet, wenn es über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Öffnungswochen ohne Entschuldi-



gung die Kindertagesstätte nicht besucht. Der freie Kindertagesstättenplatz kann dann anderweitig belegt werden. Die Einlösung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
- seitens der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Hausordnung bewusst missachtet wird und/oder
  - das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können.
- (4) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn die Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete ihrer Zahlungsverpflichtung länger als drei Monate nicht nachkommen.

### **§ 8 Beitragsermäßigung und Erlass**

- (1) Nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe - i. V. m. Kapitel 11, Abschnitt I und II des SGB XII – Sozialhilfe - wird auf Antrag der Elternbeitrag durch die Verwaltung des Jugendreferates ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Bei Familien mit geringem Einkommen kann die Verwaltung des Jugendreferates in besonderen Ausnahmefällen über die in Abs. 1 genannten Regelungen hinaus eine Ermäßigung des Elternbeitrages vornehmen.
- (3) Beitragsermäßigungen und Erlasse gelten für den bewilligten Zeitraum nur solange, wie sich berechnungsrelevante Familien- und Einkommensverhältnisse nicht verändern. Entsprechende Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I – Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil – nicht nachgekommen, so wird der Ermäßigungs- bzw. Erlassbescheid gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X – Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren – mit Wirkung vom Zeitpunkt der leistungsrelevanten Änderung der Verhältnisse aufgehoben, die Leistung gegebenenfalls eingestellt bzw. gemäß § 50 SGB X zurückgefordert.

### **§ 9 Ermächtigung**

Die Verwaltung des Jugendreferates ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Haftung, Öffnungszeiten, Ferienregelungen, in einer Hausordnung zu regeln. Sie ist in Anlage 2 der Satzung beigefügt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 18.04.2016  
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 11.04.2016 beschlossen.

Die Satzung wurde durch den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern am 18.04.2016 unterfertigt.

Die Satzung wurde am 28.04.2016 gem. der §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 29.04.2016 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 24.05.2016  
Stadtverwaltung

Im Auftrag  
gez. Matheis

**Anlage 1 zur Kindertagesstättensatzung**

1)

Referat 51 51.1/Ac - August 2017

**Tabelle zur Bestimmung des einkommensabhängigen Elternbeitrages für Kindertagesstättenkinder im Alter unter zwei Jahren und Schulkinder sowie für Kinder, die im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden. Gültig ab 01.01.2018**

Stufe	monatliches Einkommen (1)		Monatlicher Elternbeitrag					
			Teilzeitbereich (2)			Ganztagsbereich (2)		
	von	bis	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder (3)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder (3)
1		1.700,00 €	100,00 €	75,00 €	50,00 €	135,00 €	101,25 €	67,50 €
2	1.700,01 €	1.900,00 €	105,00 €	78,75 €	52,50 €	140,00 €	105,00 €	70,00 €
3	1.900,01 €	2.100,00 €	115,00 €	86,25 €	57,50 €	155,00 €	116,25 €	77,50 €
4	2.100,01 €	2.300,00 €	130,00 €	97,50 €	65,00 €	170,00 €	127,50 €	85,00 €
5	2.300,01 €	2.500,00 €	145,00 €	108,75 €	72,50 €	185,00 €	138,75 €	92,50 €
6	2.500,01 €	2.700,00 €	160,00 €	120,00 €	80,00 €	200,00 €	150,00 €	100,00 €
7	2.700,01 €	2.900,00 €	175,00 €	131,25 €	87,50 €	215,00 €	161,25 €	107,50 €
8	2.900,01 €	3.100,00 €	190,00 €	142,50 €	95,00 €	230,00 €	172,50 €	115,00 €
9	3.100,01 €	3.300,00 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	250,00 €	187,50 €	125,00 €
10	3.300,01 €	3.500,00 €	230,00 €	172,50 €	115,00 €	270,00 €	202,50 €	135,00 €
11	3.500,01 €	3.700,00 €	250,00 €	187,50 €	125,00 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €
12	3.700,01 €	3.900,00 €	270,00 €	202,50 €	135,00 €	310,00 €	232,50 €	155,00 €
13	3.900,01 €	4.100,00 €	295,00 €	221,25 €	147,50 €	335,00 €	251,25 €	167,50 €
14	4.100,01 €	4.300,00 €	320,00 €	240,00 €	160,00 €	360,00 €	270,00 €	180,00 €
15	ab 4.300,01 €		345,00 €	258,75 €	172,50 €	385,00 €	288,75 €	192,50 €

(1) Das maßgebliche monatliche Einkommen wird auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 SGB XII bzw. der DVO zu § 82 SGB XII ermittelt.

(2) Als zeitliche Trennungslinie zwischen Teilzeit- und Ganztagsbetreuung kann gem. § 2 Abs. 5 Nr. 1 der Kita-Landesverordnung auf die im Kindergartenbereich geltende sieben Stunden Marke abgestellt werden. Überträgt man diesen zeitlichen Betreuungsumfang auf die Situation der Schulkinder, so liegt zumindest während der Schulzeit bei diesen Kindern eine Teilzeitbetreuung vor.

(3) Für Familien mit vier und mehr Kindern wird gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 KitaG kein Elternbeitrag erhoben.

## **Anlage 2 zur Kindertagesstättensatzung**

-Referat Jugend-  
Kaiserslautern, November 2005

### **Hausordnung** **für die städtischen Kindertagesstätten**

Liebe Eltern,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die gemäß § 9 der Kindertagesstättensatzung zu erlassende Hausordnung informiert Sie über die wichtigsten Vorgehensweisen und Regelungen in den städtischen Kindertagesstätten.

#### **1. Vorbemerkung**

Die Hausordnung enthält im Wesentlichen ergänzende Hinweise zu den in der Kindertagesstättensatzung getroffenen Regelungen. Insofern legen wir Ihnen auch eine sorgfältige Kenntnisnahme der Kindertagesstättensatzung nahe. Dies gilt insbesondere für die Ausführungen zu den Aufnahmekriterien, den Elternbeiträgen und anderen Kostenpauschalen oder der Abmeldung Ihres Kindes. Ferner enthält die Satzung wichtige Hinweise zu den pädagogischen Leitlinien, denen sich die städtischen Kindertagesstätten verpflichtet fühlen und den verschiedenen Angebotsformen.

#### **2. Gesundheitszustand**

In § 3 Abs. 6 der Kindertagesstättensatzung wird auf die Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten im Hinblick auf die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes hingewiesen. Wir möchten nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes verbindlich sind. Ein Merkblatt hierzu erhalten Sie in der Kindertagesstätte.

Sollte Ihr Kind darüber hinaus gesundheitlich beeinträchtigt sein (etwa durch Allergien, Störungen des Herzens, des Bewegungsablaufes, der Sinnesorgane etc.), sind Sie im Interesse Ihres Kindes verpflichtet, dies der Leitung der Kindertagesstätte oder den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung mitzutei-

len. Das Erziehungspersonal kann sich durch Ihren Hinweis auf die besondere gesundheitliche Situation Ihres Kindes einstellen.

Falls eine Erkrankung während des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung auftritt, sind die gesetzlichen Vertreter nach Mitteilung verpflichtet, das Kind unverzüglich selbst abzuholen bzw. im Verhinderungsfall durch eine andere, berechnigte Person oder eine Person ihres Vertrauens abholen zu lassen.

Falls nach der Genesung dennoch eine medikamentöse Nachbehandlung des Kindes erforderlich ist, kann diese nur in begründeten Einzelfällen durch das Personal der Kindertagesstätte gewährleistet werden. Die Einzelfälle sind mit der Leitung zu besprechen und zu vereinbaren.

### **3. Kleidung**

Die Kleidung Ihres Kindes sollte dem Wetter entsprechend zweckmäßig und sauber sein. Denken Sie bitte auch daran, Kleidung für Aktivitäten im Freien z.B. Matschhosen, Gummistiefel etc. mitzugeben. Wann Sport- oder Badekleidung mitgebracht werden soll, wird Ihnen vom Erziehungspersonal mitgeteilt.

Kleidung und andere Gegenstände des Kindes, die in der Garderobe abgelegt werden, sind mit Namen zu kennzeichnen, um insbesondere Verwechslungen zu vermeiden.

Ein Schadensersatzanspruch bei Verlust von Kleidungsstücken oder sonstigen Wertgegenständen besteht gegenüber der Stadt Kaiserslautern als Träger der Einrichtung nicht.

### **4. Verpflegung**

Kindertagesstätten mit Ganztagsbetreuung und die überwiegende Zahl der Einrichtungen mit durchgehender Teilzeitbetreuung bieten ein Mittagessen an. Ergänzend wird empfohlen, dem Kind eine kleine Zwischenmahlzeit mitzugeben. Es wird dringend davon abgeraten, dem Kind Bargeld zum Erwerb von Lebensmitteln bzw. Süßigkeiten zur Verfügung zu stellen.

### **5. Öffnungszeiten und Schließtage**

Die täglichen Öffnungszeiten können Sie in der Kindertagesstätte erfragen.

Ein- oder mehrtägige Schließzeiten der Einrichtung, insbesondere über 3 Wochen während der Sommerferien, werden rechtzeitig bekannt gegeben. Soweit die Einrichtung in den Sommerferien durchgehend geöffnet bleibt, ist es dennoch erforderlich, dass die Kinder in dieser oder zu einer anderen Zeit nach vorheriger Absprache mit der Leitung die Einrichtung über einen zusammen-

hängenden Zeitraum von 3 Wochen nicht besuchen. Der in Frage kommende Zeitraum wird in jeder Kindertagesstätte spezifisch geregelt.

Auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann bei ansteckenden Krankheiten eine Schließung der Einrichtung und gegebenenfalls eine Desinfektion erforderlich werden.

Im Rahmen einer Ganztagsbetreuung bitten wir, insbesondere mit Blick auf die altersbedingt sehr enge emotionale Bindung des Kindes zu seinen Eltern, zu bedenken, dass Ihr Kind nur in dem zeitlich notwendigen Maße der Einrichtung anvertraut werden sollte. Ein späterer Arbeitsbeginn, ein früheres Ende der Arbeitszeit, Urlaub und andere Situationen, bei denen Sie die Arbeitsstelle nicht aufsuchen, sollten Gelegenheit sein, dem Kind die Betreuung durch die Familie zu ermöglichen.

## **6. Versicherungsschutz**

In den Kindertagesstätten besteht für jedes Kind Unfallversicherungsschutz, der den Hin- und Rückweg mit einschließt. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind keine - außer durch die Verkehrssituation begründete - Umwege macht. Dies gilt auch, wenn Sie das Kind selbst in die Kindertagesstätte bringen. Unfälle müssen sofort bei der Leitung der Einrichtung gemeldet werden. BesucherKinder und Kinder, die sich in der Eingewöhnungsphase befinden, aber noch nicht angemeldet sind, sind ebenfalls unfallversichert.

## **7. Haftung**

Es ist verboten, Taschenmesser oder sonstige gefährliche Gegenstände mitzubringen. Die Nutzung eigener Spielsachen in der Einrichtung muss im Einvernehmen mit den pädagogischen Fachkräften geregelt werden. Für die Spielsachen, aber auch für andere Wertgegenstände des Kindes wie z.B. Kleidung, Schmuck und Geld kann keine Haftung übernommen werden.

## **8. Mitwirkung der Eltern**

Zur Unterstützung der Erziehungsarbeit wird in jeder Kindertagesstätte ein Elternausschuss gewählt. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Eltern bzw. anderen Erziehungsberechtigten zu fördern. Das Nähere (z.B. Wahl, Zusammensetzung, Mitwirkungsrechte) regelt die Elternausschussverordnung vom 16. Juli 1991.

Familie und Kindertagesstätte sollen gemeinsam, d.h. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Entwicklung der Kinder fördern und begleiten. Diese Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätten ist eine wichtige Grundlage für eine gelungene Erziehungs- und Bildungsarbeit mit dem Kind. Die Einbindung der Eltern bzw. anderer Erziehungsberechtigter in das Alltagsgeschehen der Kindertagesstätte sowie ihre Teilhabe am Entwicklungsverlauf ihres Kindes ist uns ein wichtiges Anliegen. Insbesondere im Rahmen der regelmäßigen Elternge-

sprache oder der Durchführung von Elternabenden setzen wir die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft in die Praxis um. Darüber hinaus können Eltern durch eine aktive Mitarbeit in der Kindertagesstätte ihre Fähigkeiten einbringen und neue pädagogische Erfahrungen sammeln.

i.A. Reinhold F. Mannweiler  
Direktor des Jugendreferates